

PROTOKOLL

über die Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au

am Montag, dem 29. Juni 2020 um 19.30 Uhr

im Festsaal des Schlosses, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR ⁱⁿ	Julia Krifter
2. gfGR ⁱⁿ	Elisabeth Kaindl	16. GR	DI(FH) Matthias Mayer
3. gfGR	Hermann Stockinger	17. GR	Michael Pfaffenbichler
4. gfGR	Josef Streißlberger	18. GR ⁱⁿ	Susanne Pfaffeneder
5. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	19. GR	Christoph Ratzberger
6. gfGR	Helmut Überlackner	20. GR	Franz Stocklassa
7. GR	Franz Berger	21. GR	Dietmar Hausberger
8. GR	Markus Fehringer	22. GR	Franz Kirschbichler
9. GR	Andreas Gruber, MA BSc	23. GR ⁱⁿ	Hannah Prinz
10. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	24. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
11. GR	Peter Hofer	25. GR	Johann Egger-Richter
12. GR	Mathias Kammerhofer	26. GR	Jürgen Haunschmid
13. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck	27. GR	Josef Schönegger
14. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl		

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

Vbgm. Alois Seirlehner, GRⁱⁿ Monika Brandner,

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 11. Mai 2020
3. Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss vom 7. Mai 2020
4. Vergabe diverser Planungsleistungen für Kanal u. Wasserleitungsprojekte
5. Betriebsgebiet-West Grundstücksankauf
6. Wasserlieferübereinkommen WVA Dorfer-Kürnberg
7. HLF 3 für die Freiwillig Feuerwehr St. Peter in der Au
8. Landesstraße 6274 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
9. Anpassung der Wirtschaftsförderung
10. Grundstück Nr. 1752/7 KG Kirnberg – Verlängerung des Vorkaufsrechtes
11. Subventionen und Förderungen
12. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 11. Mai 2020

Antrag des Bürgermeisters:

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2020 mögen genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss vom 7. Mai 2020

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 7. Mai 2020 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Prüfungsausschussobmann Jürgen Haunschmid berichtet.

4. Vergabe diverser Planungsleistungen für Kanal u. Wasserleitungsprojekte

Ein Honorarvoranschlag der Fa. IKW, Amstetten für die Gewerke ABA BA 19, 19.1 und WVA BA 14 und 14.1 liegt zur Beschlussfassung vor.

Konkret handelt es sich bei WVA BA 14 um die Erweiterung Reitergründe – Aichweg, WVA BA 14.1 um die Sanierung Teichstraße und Dr. Karl Wittwar Straße, WVA BA 14.1 – um die Erweiterung Reitschulsiedlung und Betriebsgebiet West;

Bei der Abwasserentsorgungsanlage um
ABA BA 19 - Erweiterung Reitergründe – Aichweg,
ABA BA 19.1 - Sanierung Ortsnetz Markt, Baulos 3 und
ABA BA 19.1 - Erweiterung Betriebsgebiet West.

Die honorarrelevanten Nettokosten betragen € 1.538.000,-.

Die Voranschlagssumme beläuft sich auf netto € 170.353,68.

19:40 GR Silvia Krendl betritt den Sitzungssaal

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Fa. IKW, Amstetten mit den Planungsleistungen für die Gewerke ABA BA 19, 19.1 und WVA BA 14 und 14.1 entsprechend dem Honorarvoranschlag vom 18. Juni 2020 beauftragen. Die Voranschlagssumme beträgt netto € 170.353,68.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Betriebsgebiet-West Grundstücksankauf

Dieser Punkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

19:50 GR Franz Berger betritt den Sitzungssaal

6. Wasserlieferübereinkommen WVA Dorfer-Kürnberg

Das Wasserlieferübereinkommen mit der WVA Dorfer-Kürnberg, welches in der letzten Sitzung beschlossen wurde, ist nochmals überarbeitet worden und soll nunmehr endgültig beschlossen werden.

Die Überarbeitung betrifft den Liegenschaftseigentümer Kronsteiner, Kürnberg 137. Dieser hat sich die Anschlussmöglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt gesichert, das wurde in den aktualisierten Vertrag eingearbeitet;

Im Falle eines konkreten Anschlusses von Kronsteiner an die WVA Dorfer-Kürnberg müsste dieser in weiterer Folge einen Behälter und seine Zuleitung auf eigene Kosten errichten.

Zudem ist dann, wie bei allen anderen Anschlusswerbern, die Anschlussgebühr in Höhe von € 1.000,- + 10 % MWSt. zu leisten.

Der aktuelle Vertrag liegt dem Protokoll als Beilage .1/ bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das Wasserlieferübereinkommen mit der WVA Dorfer-Kürnberg in der vorliegenden, endgültigen Fassung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. HLF 3 für die Freiwillige Feuerwehr St. Peter in der Au

Feuerwehrreferent gfGR Johannes Tanzer erläutert:

Für die FF St. Peter in der Au soll ein Feuerwehrauto HLF 3 angeschafft werden.

Das Angebot wurde bereits von der NÖ Landesfeuerwehrkommando geprüft und freigegeben.

Das aktuelle Fahrzeug soll über die „BBG“ angekauft werden.

gfGR Johannes Tanzer erläutert die Finanzierung:

Finanzierung HLF 3 FF St. Peter/Au

Angebot für HLF3

Ausschreibung BBG: Fa. Rosenbauer

Fahrgestell	exkl. UST	€ 99 337,00
Aufbau	exkl. UST	€ 297 443,00
Beladung HLF3	exkl. UST	€ 37 416,44
Atemschutzgeräte	exkl. UST	€ 8 960,67
Gesamtpreis netto	exkl. UST	€ 443 157,11
+20% MwSt.		€ 88 631,42
Gesamtpreis brutto	inkl. UST	€ 531 788,53

Die FF St. Peter hat sich für das Fahrzeug HLF 3 laut Ausschreibung der BBG von Rosenbauer entschieden.

Gesamtkosten	€ 531 788,53
UST	€ 88 631,42
Förderung Fahrzeug Land NÖ	€ 80 000,00
Förderung St-Seilwinde Land NÖ	€ 8 000,00
Förderung Hochleistungslüfter Land NÖ	€ 1 000,00
Gesamtförderung	€ 89 000,00

HLF 1	Aufteilung %	Mindestausrüstung	Zusatz	Aufteilung %
Grundpreis		531 788,53	0,00	
Förderung		89 000,00	0,00	
ohne Förderung		442 788,53	0,00	
FF	30,00	132 836,56	0,00	100,00
Gemeinde	70,00	309 951,97	0,00	0,00
UST		88 631,42	0,00	
FF Anteil mit Landesförderung	41,72	221 836,56	0,00	
Gemeinde	58,28	309 951,97	0,00	
FF Anteil UST		36 972,76	0,00	
Gemeinde UST		51 658,66	0,00	
FF Anteil		95 863,80	0,00	
Gemeinde		258 293,31	0,00	
UST		88 631,42	0,00	
Förderung		89 000,00	0,00	
Gesamt		531 788,53	0,00	

Aufteilung der Gesamtfinanzierung

Beträge für Förderantrag

Förderung Land NÖ	89 000,00
UST Rückerstattung	88 631,42
Gemeindeanteil	258 293,31
Feuerwehranteil	95 863,80
Gesamtkosten brutto	531 788,53

Stand 200527

Antrag von gfGR Johannes Tanzer:

Der Gemeinderat möge beschließen, für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeug HLF3 der FF St. Peter in der Au einen Gemeindeanteil von € 258.293,31 zu leisten. Die Vorfinanzierung des Gesamtpreises in Höhe von € 531.788,53 incl. MWSt. erfolgt zur Gänze durch die Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Landesstraße 6274 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Nachfolgende Erklärung ist durch den Gemeinderat abzugeben (bei dem Beschriebenen Straßenabschnitt handelt es sich um die „Weistracher Straße“):

„Die Marktgemeinde St.Peter/Au übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei St.Peter/Au nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-187/002-2019 vom 21.05.2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Nebenanlagen im Ortsbereich von St.Peter/Au entlang der Landesstraße 6274, km 0,743 bis km 1,206 [Gehsteig], km 0,743 bis km 1,208 und km 1,522 bis km 1,926 [Leerverrohrung für Lichtwellenleiter im Baubereich]) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.“

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Erklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Anpassung der Wirtschaftsförderung

GR Markus Fehringler erläutert und ersucht folgende Adaptierung der Wirtschaftsförderung möge beschlossen werden:

a) Änderung bei der Investitionsförderung:

Förderungswerber können auch Mieter eines Objektes sein, mit aufrechter Gewerbeberechtigung, die ebenfalls in den Standort investieren - hier kommen die gleichen Maßstäbe zum Ansatz wie für den Eigentümer. Es ist jedoch nur 1 Förderung auf derselben Liegenschaft möglich, dh. Ansuchen auf Investitionsförderung können nur für die Maximalsumme vom Eigentümer ODER vom Mieter gestellt werden.

b) Zusatz beim Mietzuschuss:

Der Mietzuschuss wird immer 1/2 Jahr im Nachhinein anerkannt. Als Beginndatum wird das Datum der 1. fälligen Miete im Mietvertrag herangezogen und gilt bis zum Ablauf der Förderzusage oder bei vorzeitiger Kündigung bis zum Termin der letzten bezahlten Miete.

Die Förderrichtlinien sollen entsprechend adaptiert werden.

Die abgeänderten Förderrichtlinien liegen als Beilage ./B dem Protokoll bei, die Änderungen sind rot und unterstrichen dargestellt.

Antrag GR Markus Fehringler:

Der Gemeinderat möge die Adaptierungen bei den Wirtschaftsförderungsgrundlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Grundstück Nr. 1752/7 KG Kirnberg – Verlängerung des Vorkaufsrechtes

Für Grundstück Nr. 1752/7 in der KG Kirnberg lief bereits vor einiger Zeit die Frist für die Bebauung des Grundstückes aus („Bauzwang“).

Die künftige Grundeigentümerin ersuchen die Gemeinde, die Baubeginnsfrist um weitere 4 Jahre zu verlängern, da sie bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden privaten und finanziellen Grundlagen geschaffen hat, um ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Dies ist im Kaufvertrag wie folgt ersichtlich zu machen:

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer mit der Marktgemeinde St. Peter in der Au einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach sich der Verkäufer für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet hat, das Kaufgrundstück innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung bzw. Freigabe der Aufschließungszone einer baulichen Nutzung zuzuführen (d. h. mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen), und der Marktgemeinde St. Peter in der Au ein Vorkaufsrecht eingeräumt hat.

Die Käuferin ist in Kenntnis der Bestimmungen des erwähnten Vertrages vom 8.1.2008. In teilweiser Abänderung des obigen Baulandsicherungsvertrages räumt die Marktgemeinde St. Peter in der Au der Käuferin Sarah Sacher nunmehr eine neue Frist zur Bebauung des Kaufgrundstückes von 4 (vier) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages ein. Sarah Sacher nimmt diese Frist, welche hiermit als vereinbart gilt, ausdrücklich an.

Bei Nichteinhaltung dieser Bauverpflichtung innerhalb der vorgenannten Vierjahresfrist ist die Käuferin bzw. sind deren Rechtsnachfolger verpflichtet, der Marktgemeinde St. Peter in der Au eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Bauplatzwertes des Kaufgegenstandes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

Weiters hätte die Käuferin bzw. hätten deren Rechtsnachfolger bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung unverzüglich nach Ablauf der obigen Bebauungsfrist das noch unbebaute Vertragsgrundstück der Marktgemeinde St. Peter in der Au schriftlich zum Kauf anzubieten, und zwar um 75 % des Verkehrswertes.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung räumt die Käuferin hiermit der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Kaufgrundstück 1752/7 Katastralgemeinde 03214 Kirnberg das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 1072 ABGB ein.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufanbotes dieses Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Monaten entweder selbst auszuüben oder durch einen von ihr namhaft gemachten Dritten ausüben zu lassen oder eine grundbuchsfähige Löschungsurkunde für ihr Vorkaufsrecht auszustellen.

Sollte die Marktgemeinde St. Peter in der Au das oben vereinbarte Vorkaufsrecht weder selbst ausüben noch durch einen Dritten ausüben lassen, so ist dieses Recht entschädigungslos erloschen und hätte die Gemeinde auf ihre Kosten eine verbücherungsfähige Löschungsurkunde hierfür auszustellen, ebenso bei Einhaltung der Bauverpflichtung durch die Käuferin.

Demnach bewilligt die Käuferin in jener Einlagezahl der Katastralgemeinde 03214 Kirnberg, in welcher das Grundstück 1752/7 künftig erliegen wird, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne dieses Vertragspunktes für die M a r k t g e m e i n d e S t . P e t e r i n d e r A u .

Zum Zeichen der Vertragsannahme und Zustimmung wird dieser Vertrag von der Marktgemeinde St. Peter in der Au, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, mitgefertigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Baubeginnsfrist für das Grundstück Nr. 1752/7 in der KG Kirnberg um 4 Jahre ab Kaufvertragsdatum zu verlängern. Dies ist entsprechend im Kaufvertrag einzuarbeiten und auch grundbücherlich sicherzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Subventionen und Förderungen

Dieser Punkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt;

12. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr





Marktgemeinde St. Peter/Au Hofgasse 6, 3352 St. Peter/Au
 Tel 07477/421 11-0 Mail gemeinde@stpeterau.at UID ATU16240002
 Fax 07477/421 11-31 Web www.stpeterau.at DVR 0105180
 Parteienverkehr Mo: 8 – 12 Uhr & 13 – 18 Uhr, Di – Fr: 8 – 12 Uhr

WASSERLIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der der **Marktgemeinde St. Peter in der Au** und der **Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“**, betreffend der Lieferung von Trinkwasser für die Liegenschaften

Kürnberg 139, Dorfer
 Kürnberg 140, Kern
 Kürnberg 141, Riener
 Kürnberg 142, Nagler
 Kürnberg 137, Kronsteiner (nicht Mitglied in der WG)

im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Peter in der Au, Katastralgemeinde Kirnberg.

Die Trinkwasserlieferung erfolgt über einen Übernahmeschacht mit eingebautem Wasserzähler, welcher im beiliegenden Lageplan zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren der Fa. IKW, Amstetten, ersichtlich und in § V des Übereinkommens näher beschrieben ist.

Der zu versorgenden Teil wird bezeichnet als Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“

§ I.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au gibt aus ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Kürnberg zum Zweck der Versorgung von Wasserbeziehern der Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ eine tägliche Höchstmenge von 8 m³. Als Mindestabnahmemenge wird 1 m³/Tag vereinbart.

§ II.

Die einmaligen Anschlusskosten betragen pro Liegenschaft € 1.000,- (zuzüglich 10 % MWSt.). Der Preis für das gelieferte Wasser wird mit EUR 1,50 pro m³ (ohne MWSt.), zuzüglich einer jährlichen Gebühr für den geeichten Übernahmezähler, einvernehmlich festgelegt. Dieser Wasserpreis sowie die Zählergebühr erhöht bzw. vermindert sich im gleichen Prozentsatz der Änderungen des Grundpreises für einen Kubikmeter Wasser der Wasserversorgungsanlage Kürnberg der Marktgemeinde St. Peter in der Au. Der Einbau des Zählers erfolgt durch die Marktgemeinde St. Peter in der Au. Die Abrechnung und Einhebung der Wasserbezugsgebühr erfolgt durch den Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten f. Umweltschutz und Abgaben für die Marktgemeinde St. Peter in der Au direkt mit der Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“.



§ III.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstlieferungsmenge gemäß § I ist die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ berechtigt, weitere Wasserleitungsanschlüsse herzustellen.

§ IV.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au haftet für die einwandfreie Beschaffenheit des gelieferten Wassers, jedoch nicht für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störung und Unterbrechungen im Wasserbezug entstehen. Bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Einstellung der Wasserlieferung aus technischen Gründen, ist die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ drei Tage vorher zu benachrichtigen.

Sollten durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse Versorgungsschwierigkeiten auftreten, die Sparmaßnahmen im Wasserverbrauch oder einer vollständigen Abschaltung der Wasserlieferung notwendig machen, verpflichtet sich die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“, diese Maßnahmen auch in dem diesen Vertrag betreffenden Versorgungsbezirk durchzuführen und allenfalls durch Absperrungen und Kontrollen durchzusetzen.

In diesen Fällen ist die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ nicht berechtigt, für hiedurch eingetretene Schäden von der Marktgemeinde St. Peter in der Au Schadenersatz zu verlangen.

§ V.

Die Trinkwasserlieferung erfolgt über einen Übernahmeschacht mit eingebauten Wasserzähler, welcher aus dem Lageplan zum wasserrechtlichen Bewilligungsprojekt ersichtlich ist. Er befindet sich

- a) auf Grundstück Nr. 1750 (asphaltierte Zufahrt Steger) SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES GRUNDEIGENTÜMERS MUSS NOCH EINGEHOLT WERDEN!! EZ 23, KG 03214 (Putz Martin).

Die Leitungserhaltung obliegt der Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ bzw. in weiterer Folge den Genossenschaftsmitgliedern.

§ Va.

Durch die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ wird im Leitungsverlauf der Anschlussleitung eine Anbohrschelle inklusive Hausanschlussschieber für einen möglichen Anschluss des Objektes Kronsteiner, Gst. .40, KG. Kirnberg, eingebaut. Die genaue Lage des Anschlusspunktes ist im Lageplan zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren dargestellt. Sollte der Anschluss für die Familie Kronsteiner tatsächlich ausgeführt werden, so ist im Bereich des vorhandenen Hausanschlussschiebers ein Trinkwasserspeicher mit zumindest 1 m³ Inhalt und ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen. Eine Direktversorgung des Anwesens Kronsteiner ohne Trinkwasserspeicher ist auf Grund der hydraulischen Gegebenheiten im bestehenden Ortsnetz nicht möglich bzw. erlaubt. Sämtliche notwendigen Arbeiten ab dem eingebauten Hausanschlussschieber werden auf Kosten der Familie Kronsteiner durchgeführt. Durch einen Anschluss des Objektes Kronsteiner bleiben die in diesem Übereinkommen festgelegten Wasserlieferungsmengen unverändert.

§ VI.

Sollte eine laufende Überschreitung der in § 1 genannten Höchstlieferungsmenge erfolgen, ist die Zustimmung der Marktgemeinde St. Peter in der Au erforderlich. Eine eventuell notwendige Menge an Feuerlöschwasser wird der vereinbarte Höchstwassermenge nicht zugerechnet.

§ VII.

Die Feststellung der gelieferten Wassermenge am Hauptwasserzähler wird gemeinsam vierteljährlich durchgeführt.

Bei Ausfall des Wasserzählers wird gemeinsam eine analoge Feststellung des Wasserverbrauches getroffen.

§ VIII.

Dieses Übereinkommen wird unbefristet abgeschlossen. Lediglich bei Änderung der Verhältnisse, die die Grundlage dieses Übereinkommens bilden, sind beide Teile berechtigt, eine Abänderung zu beantragen und allenfalls das Übereinkommen zu kündigen. Die Kündigungsfrist wird einvernehmlich mit drei Jahren festgelegt.

§ IX.

Die Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“ und die Marktgemeinde St. Peter in der Au verpflichten sich, alle Fragen, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben, einvernehmlich zu lösen.

Sollte jedoch keine Einigung zustande kommen, ist zur Entscheidung die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 WRG. anzurufen. Sollte sich diese für unzuständig erklären, sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.

§ X.

Die Vertragspartner verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verletzung über die Hälfte des Wahren Wertes.

§ XI.

Dieses Übereinkommen tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au und dem Einbau des Wassermessers im Übernahmeschacht in Kraft.

Marktgemeinde St. Peter in der Au:

Datum: 30.06.2020



Der Bürgermeister:

Silvia Storn
geschäftsführender Gemeinderat/Gemeinderätin

Wassergenossenschaft „Dorfer-Kürnberg“:

Datum:

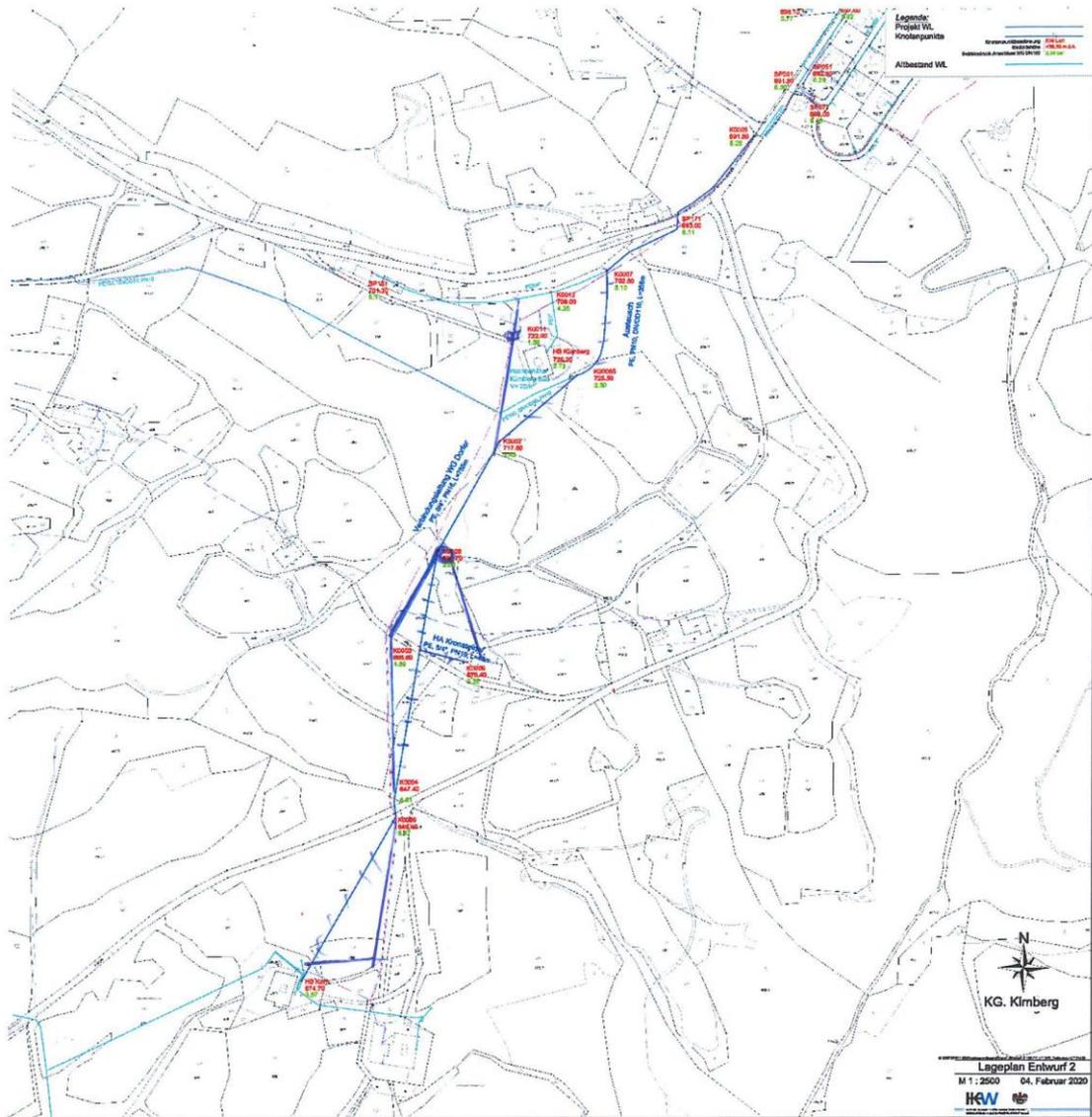
Adolf
x *Monika Kern*
Rita
Dagmar Wolker
Kornelina Elbrode

Dorfer Freunde
Mag
Henrike Pöggendorf
Kronstein M. H.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: 29.06.2020

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin:



FÖRDERRICHTLINIEN:

Gegenstand der Förderung:

Unterstützung von Start-up Unternehmen durch Gewährung eines Mietzuschusses.

Förderungswerber:

Ortsansässige Einzelunternehmer in den Bereichen Gewerbe, Handwerk, Handel, Tourismus, Industrie und Dienstleistungen, die neben der gewerblichen Tätigkeit keine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Weiters sind juristische Personen (GesmbH, AG, u.ä.) förderungswürdig, wobei für Personen mit maßgeblichen Einfluss auf den Rechtsträger dieselben Voraussetzungen gelten, wie sie bei Einzelunternehmern zum Tragen kommen.

Förderungsausmaß:

Mietzuschuss (Objektbezogen): im 1. Jahr für max. 100 m² bis € 2,-/m²
im 2. Jahr für max. 100 m² bis € 1,-/m²

Der Mietzuschuss wird immer 1/2 Jahr im Nachhinein anerkannt. Als Beginndatum wird das Datum der ersten fälligen Miete im Mietvertrag herangezogen und gilt bis zum Ablauf der Förderzusage oder bei vorzeitiger Kündigung bis zum Termin der letzten bezahlten Miete.

Ein entsprechender Antrag wird auf seine Förderwürdigkeit durch den Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde St. Peter in der Au geprüft und sodann von diesem das Förderausmaß an den Gemeinderat empfohlen. Die Bewilligung erfolgt in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

FÖRDERRICHTLINIEN:

Gegenstand der Förderung:

Der Ausbau, die Modernisierung, die Renovierung oder Verbesserung von Gewerbe-, Handels und Tourismusbetrieben

Förderungswerber:

Ortsansässige Einzelunternehmer in den Bereichen Gewerbe, Handwerk, Handel, Tourismus, Industrie und Dienstleistungen, die neben der gewerblichen Tätigkeit keine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Weiters sind juristische Personen (GesmbH, AG, u.ä.) förderungswürdig, wobei für Personen mit maßgeblichen Einfluss auf den Rechtsträger dieselben Voraussetzungen gelten, wie sie bei Einzelunternehmern zum Tragen kommen.

Förderungswerber können auch Mieter (mit aufrechter Gewerbeberechtigung - Richtlinien wie oben) eines Objektes sein, die in den (gemieteten) Standort investieren.

Es ist jedoch nur eine Förderung auf dem selben Standort bzw. Liegenschaft möglich, dh. Ansuchen auf Investitionsförderung können nur vom Eigentümer ODER vom Mieter gestellt werden.

Förderungsausmaß:

5% Zuschuss auf förderbare Investitionen, welche mind. 10.000,- Euro bis höchstens 50.000,- Euro gefördert werden. Werden die Investitionen mit Rechnungen von ortsansässigen Betrieben durchgeführt und belegt, so gibt es einen 6%igen Zuschuss für diese Investitionssumme.

Gefördert werden die Nettokosten des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch 50.000,- Euro.

Eine weitere Förderung innerhalb von 5 Jahren ist nicht möglich.

Das gesamte Fördervolumen wird pro Jahr mit € 25.000,- begrenzt.

Ein entsprechender Antrag wird auf seine Förderwürdigkeit durch den Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde St. Peter in der Au geprüft und sodann von diesem das Förderausmaß beschlossen.